

21. Okt. 2022

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
E 2683/2021-10
19. September 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Chiara SCHÖGGL
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des Dipl. Ing. Georg SEDLMAYR, Dr.-Hans-Gollner-Straße 5, 6112 Wattens, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dieter Brandstätter, Schöpfstraße 19a, 6020 Innsbruck, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 1. Juni 2021, Z LVwG-2020/37/2639-17, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 Abs. 1 B-VG, Art. 2 StGG) und Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK). Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob das Landesverwaltungsgericht Tirol zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Beschwerdeführer, ungeachtet der nachträglich durchgeführten Schallpegelmessung seines Motorrads, die ein Standgeräusch unter 95 db(A) ergeben hat, die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nach § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 9. Juni 2020, Z RE-VK-STVO-141/37-2020, begangen hat, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen in Anbetracht des dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verwaltungsaktes und der ständigen Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes zu verkehrsbeschränkenden Verordnungen (vgl. statt vieler VfSlg. 16.805/2003, 17.572/2005) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Der verordnungserlassenden Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie nach Durchführung eines umfangreichen Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens sowie einer Interessenabwägung den Interessen der Bevölkerung im Bezirk Reutte an der Reduktion verkehrsbedingter Lärmbelastigung, insbesondere durch besonders laute Motorräder, den Vorrang vor den Interessen der Verkehrsteilnehmer an der ungestörten Benutzung der vom Fahrverbot umfassten Straßen mit Motorrädern, deren Standgeräusch 95 db(A) überschreitet, eingeräumt und mit der angefochtenen Verordnung eine leicht handhabbare Regelung getroffen hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 19. September 2022

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. SCHÖGGL

	Unterzeichner	Verfassungsgerichtshof Österreich
	Datum/Zeit	2022-10-21T10:39:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1974040582
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	